

BACHELORPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DIE PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄTEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

Vom 21. Juli 2008

Geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009,
durch Satzung vom 27. Juli 2010,
durch Satzung vom 28. Juli 2010,
durch Satzung vom 10. Februar 2011,
durch Satzung vom 14. April 2011,
durch Satzung vom 1. Juni 2011,
durch Satzung vom 25. August 2011,
durch Satzung vom 1. März 2012,
durch Satzung vom 14. März 2012,
durch Satzung vom 20. Juli 2012,
durch Satzung vom 23. November 2012
durch Satzung vom 27. Februar 2013
durch Satzung vom 11. September 2013
durch Satzung vom 10. März 2014
durch Satzung vom 24. Juli 2014
durch Satzung vom 30. Juni 2015
und durch Satzung vom 25. April 2016

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienfächer
- § 3 Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Qualifikation
- § 6 Studienberatung
- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Module
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer

- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Form und Verfahren der Prüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 15a Praktische Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 21 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 28 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 29 Bachelorarbeit
- § 30 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 31 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

- § 32 Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
- § 33 Amerikanistik (American Studies)
- § 34 Angewandte Bewegungswissenschaften
- § 35 Anglistik (British Studies)
- § 36 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung
- § 37 Deutsche Philologie
- § 38 Englische Sprachwissenschaft
- § 39 Evangelische Theologie
- § 40 Französische Philologie
- § 41 Frei Kombinierbares Nebenfach
- § 42 Geschichte
- § 43 Griechische Philologie
- § 44 Informationswissenschaft
- § 45 Italienische Philologie
- § 46 Klassische Archäologie
- § 47 Kunstgeschichte
- § 48 Lateinische Philologie
- § 49 Medieninformatik
- § 50 Medienwissenschaft
- § 51 Musikwissenschaft
- § 52 Philosophie
- § 53 Politikwissenschaft
- § 54 Polnische Philologie
- § 55 Russische (Ostslavische) Philologie
- § 56 Spanische Philologie
- § 57 Südosteuropastudien

- § 58 Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie
- § 59 Tschechische Philologie
- § 60 Vergleichende Kulturwissenschaft
- § 61 Vor- und Frühgeschichte
- § 62 Wissenschaftsgeschichte (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 63 In-Kraft-Treten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang der in § 2 genannten Studienfächer der Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg.

§ 2

Studienfächer

(1) ¹Es werden ein Bachelorfach und ein zweites Hauptfach oder ein Bachelorfach und zwei Nebenfächer studiert. ²Die Bachelorarbeit wird im Bachelorfach angefertigt.

(2) ¹Als Bachelorfach, zweites Haupt- oder Nebenfach können folgende Fächer gewählt werden:

Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
Amerikanistik (American Studies)
Angewandte Bewegungswissenschaften (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Anglistik (British Studies)
Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung
Deutsche Philologie
Englische Sprachwissenschaft
Evangelische Theologie
Französische Philologie
Geschichte
Griechische Philologie
Informationswissenschaft
Italienische Philologie
Klassische Archäologie
Kunstgeschichte
Lateinische Philologie
Medieninformatik
Medienwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Musikwissenschaft
Philosophie
Politikwissenschaft
Polnische Philologie
Russische Philologie
Spanische Philologie
Südosteuropastudien
Tschechische Philologie
Vergleichende Kulturwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Vor- und Frühgeschichte

² Folgende Fächer können nur als zweites Haupt- oder Nebenfach gewählt werden:

Frei Kombinierbares Nebenfach (Nebenfach)
Südslavische Philologie (zweites Haupt- oder Nebenfach)
Wissenschaftsgeschichte (Nebenfach).

- (3) Des Weiteren können die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik nach Maßgabe der Ordnung für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach in einem Bachelorstudiengang an der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 sowie nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der im jeweiligen Studienjahr an der Universität Regensburg als Studienanfänger sowie in höheren Fachsemestern aufzunehmenden Bewerber gewählt werden.
- (4) ¹Auf einen schriftlichen Antrag hin, der jeweils spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen ist, können als zweites Hauptfach oder Nebenfach auch die Fächer Katholische Theologie, Mathematik und Rechtswissenschaft gewählt werden. ²Der Antrag ist an den für das jeweilige Bachelorfach zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Sofern kein eigener Modulkatalog für Studierende des zweiten Haupt- oder Nebenfachs existiert, werden die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Einvernehmen zwischen dem Prüfungsausschuss des Bachelorfachs und dem Prüfungsausschuss des beantragten zweiten Haupt- oder Nebenfachs festgelegt. ⁴Diese Festlegung gilt für alle Studierenden, die im selben Semester das Studium dieses zweiten Haupt- oder Nebenfachs aufnehmen. ⁵Sofern nichts anderes bestimmt ist, ergibt sich die Zusammensetzung der Fachnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der absolvierten Modulprüfungen.
- (5) ¹Von den Fächern Amerikanistik (American Studies), Anglistik (British Studies) und Englische Sprachwissenschaft darf nur eines gewählt werden. ²Von den Fächern Informationswissenschaft und Medieninformatik darf nur eines als Nebenfach gewählt werden. ³Das Frei Kombinierbare Nebenfach (FKN) darf nur einmal gewählt werden.

§ 3

Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät des Prüfungsfaches, in welchem die Bachelorarbeit geschrieben wurde, den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.
- (3) Der Bachelorgrad kann nicht erworben werden, wenn er dem Kandidaten bereits verliehen wurde, es sei denn, dass das Bachelorfach und mindestens ein Nebenfach neu gewählt werden.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann in der Regel im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut.
- (4) ¹Insgesamt sind höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich. ²Eingeschlossen ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit im sechsten Fachsemester.

§ 5 Qualifikation

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einer äquivalenten Prüfung;
3. weitere Nachweise gemäß Teil II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) dieser Satzung.

§ 6 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine Zentrale als auch eine Fachstudienberatung sowie eine Beratung zum Auslandsaufenthalt angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen,

die Zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) ¹Leistungspunkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) Die Anzahl der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Universitäten erbracht wurden, ist durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachvertreter festzusetzen.
- (4) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewertete Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine aus Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel Lehrveranstaltungen eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von etwa 10 bis 20 LP beziehungsweise 4 bis 9 SWS vorsehen und in zwei Semestern absolviert werden können.
- (2) ¹Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und ggf. Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt in geeigneter Form.

§ 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte sowie der Schlüsselqualifikationen des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen
Übungen
Seminare
Kolloquien
(Pflicht-)Praktika
Exkursionen

- (2) ¹Lehrveranstaltungen sind in der Regel Modulen zugeordnet. ²Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 2).
- (3) ¹Das Studium in diesem Studiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind zu absolvieren; aus dem Angebot der Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann der Studierende auswählen.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus je einem Fachvertreter der Prüfungsfächer der Fakultät, mindestens aber aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. ³Er legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (6) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Als Prüfer für studienbegleitende Prüfungen sowie als Zweitgutachter für die Bachelorarbeit können alle nach dem Bayer. Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität herangezogen werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an der Universität Regensburg tätig ist. ³Zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 4 Abs. 4 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen sowie des Modulkatalogs (§ 8 Abs. 2) der jeweiligen Fächer erbracht.
- (2) Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich/praktisch) und die Prüfungsdauer werden von dem Modulverantwortlichen oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) ¹Zu einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweisen kann eine Zulassung erforderlich sein.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

- (1) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, soll die Prüfungsdauer der Veranstaltungsart entsprechend mindestens 30 Minuten und höchstens drei Stunden betragen; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- (2) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 16 festgesetzt.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen haben die Form einer Einzelprüfung und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll der Veranstaltungsart entsprechend mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 15a

Praktische Prüfungen

- (1) ¹Praktische Prüfungen haben die Form einer Einzelprüfung und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) ¹Über die praktische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die praktischen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	gut,
von 2,6, bis 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

(4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Bachelorstudiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland werden bis zu einem Umfang von insgesamt 30 LP je Semester angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Regensburg entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

(4) Das Studium des gymnasialen Lehramts kann gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Regensburg als Bachelorstudium gerechnet werden. Ab dem Vorliegen der erforderlichen Modulzeugnisse und anderen teilfachspezifischen Leistungsnachweisen kann das Bachelorzeugnis beantragt werden. Der Antrag zur Ausstellung eines Bachelorzeugnisses muss dabei spätestens mit dem letzten Studiensemester des Lehramtstudiums erfolgen.

§ 18

Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, abgehalten. ²Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer spätestens zu Vorlesungsbeginn festgelegt. ³Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. ⁴Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und sollen fünf Wochen nicht überschreiten.
- (2) ¹Meldet sich ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (3) ¹Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (4) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. ²Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens zwei Semester. ³Die Besonderen Bestimmungen regeln den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (5) ¹Stellt ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit, dass er diese bis zum Ende des achten Fachsemesters eingereicht hat, gilt die Arbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Wird die Arbeit nicht bis zum Ende des neunten Fachsemesters eingereicht, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 19

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, sofern es für einzelne Fächer in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen) nicht anders geregelt ist. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.

- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ²Zulässig ist dagegen zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben; der Studierende hat dann vor der Feststellung der Modulnote die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will. ³Ist die Note für ein Modul oder eine Studieneinheit einmal festgestellt, können nachträglich keine anderen Leistungen mehr eingebracht werden.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 20

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Bachelorprüfung ist spätestens bis zum Ende des achten Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 21

Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind dem jeweiligen Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

²Dem Kandidaten ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Das Nähere ist in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) geregelt.

§ 26

Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Umfang von insgesamt mindestens 180 LP besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen (170 LP) im Rahmen der in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) sowie im Modulkatalog näher beschriebenen Module, die in der gewählten Kombination durch mindestens 90 LP im Bachelorfach, mindestens 60 LP im zweiten Hauptfach oder mindestens je 30 LP in den beiden Nebenfächern sowie durch weitere freie Leistungspunkte aus dem von den Philosophischen Fakultäten anerkannten ergänzenden Studienangeboten nachgewiesen werden,
2. der Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 LP.

§ 27

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist in jedem Teilstudiengang der Nachweis einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen. ²Die Art der Prüfungsleistungen pro

Teilstudiengang werden vom zuständigen Prüfungsausschuss verabschiedet und zusammen mit dem Modulkatalog bekannt gegeben.

- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. ²Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erneut nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit „bestanden“ bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zweiten Fachsemesters aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist.

§ 28

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 1. der Nachweis von mindestens 150 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester,
 3. gegebenenfalls ein Nachweis über besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Besonderen Bestimmungen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einer Seminararbeit in dem gewählten Bachelorfach hervorgehen und wird vom Erstgutachter über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

vergeben. ²Es wird dem Kandidaten in einem Zulassungsschreiben unter Angabe der Frist zur Abgabe der Arbeit mitgeteilt.

- (3) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 entsprechend.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. ²Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine einmalige Nachfrist von höchstens zwei Monaten gewährt. ³Die Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁴Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 30 und höchstens 50 Seiten ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen, wobei gegebenenfalls die fachspezifischen Regelungen in Abschnitt II zu berücksichtigen sind; im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. ⁵Verstößt der Kandidat grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel durch den Themensteller und einen weiteren Gutachter bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn das Fach der Bachelorarbeit nur von einer prüfungsberechtigten Lehrperson in der Lehre vertreten wird oder wenn die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf des Verfahrens in unververtretbarer Weise verzögern würde. ³Für Arbeiten, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.
- (7) ¹Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt in jedem Fall beim Prüfungsakt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. ²Eingereichte Bachelorarbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.
- (8) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann der Studierende innerhalb von drei Monaten beantragen, dass ein neues Thema für eine neue Arbeit gestellt wird; Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 gelten entsprechend. ²Wird der Antrag nicht gestellt oder wird auch die neue Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Verfahren zum Erwerb des Bachelorgrades beendet. ³Es kann nicht wiederholt werden.

§ 30

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 26 genannten Leistungen erbracht sind.

- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:
- a) Fachnote des Bachelorfaches zu 50 Prozent
 - b) Fachnote des zweiten Hauptfaches zu 30 Prozent oder Fachnoten der zwei Nebenfächer zu je 15 Prozent
 - c) Note der Bachelorarbeit zu 20 Prozent.
- ²Die Zusammensetzung der Fachnoten ergibt sich aus den Besonderen Bestimmungen.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. die in § 26 Nr. 1 genannten Studienleistungen nicht erbracht sind.
- ²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
- A für die besten 10 %,
 - B für die nächsten 25 %,
 - C für die nächsten 30 %,
 - D für die nächsten 25 % und
 - E für die nächsten 10 %
- der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 31

Bachelorzeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag ein Bachelorzeugnis, in dem die Gesamtnote, die Fachnoten und der zu verleihende akademische Grad aufgeführt sind. ²Das Bachelorzeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Bachelorzeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 30 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 32

Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS

(1) Verfügt der Studierende bei Studienbeginn über keine guten Englischkenntnisse (Abiturniveau), sind diese im Verlauf des Studiums zu erwerben.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (AVS) Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- AVS- M01: Basismodul I: Grundlagen und Methoden der AVS (12 LP);
- AVS-M02: Basismodul II: Grundlagen und Methoden der AVS (14-16 LP);
- AVS-M03: Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (10 LP);
- AVS-M 04: Aufbaumodul: Grundlagen und Methoden der AVS (18 LP)
- der erfolgreiche Abschluss eines der Wahlpflichtmodule AVS-M05 oder AVS-M06 (24 LP)
- der erfolgreiche Abschluss eines sprachwissenschaftlichen Moduls aus einer einzelsprachlichen Philologie nach den dortigen Bestimmungen. Dieses Modul darf nicht Bestandteil des gewählten zweiten Hauptfaches oder des Nebenfaches sein.

Folgende Module können gewählt werden:

- a) FRA-SW-M01: Basismodul Franz. Sprachwissenschaft (12 LP);
- b) SPA-SW-M01: Basismodul Spanische Sprachwissenschaft (12 LP);
- c) ITA-SW-M01: Basismodul Italienische Sprachwissenschaft (12 LP);
- d) DEU-BA-M33: Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (6 LP);
- e) ENLI-M12: Basismodul Englische Sprachwissenschaft (12 LP);
- f) OSL-M04: Basismodul Russische Sprachwissenschaft (18 LP);
- g) POL-M04: Basismodul Polnische Sprachwissenschaft (18 LP);
- h) TSC-M04: Basismodul Tschechische Sprachwissenschaft (18 LP);

ggf. sind zusätzlich Lehrveranstaltungen aus dem Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich der aufgeführten Module der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft (AVS) und/oder aus den sprachwissenschaftlichen Modulen der aufgeführten Philologien in dem Umfang nachzuweisen, dass die im ersten Hauptfach geforderten 90 LP erreicht werden.

b) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

AVS M 01, AVS M 02, AVS M03, AVS M 04. Zusätzlich sind Lehrveranstaltungen aus dem Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich der aufgeführten Module in dem Umfang nachzuweisen, dass die geforderten 60 LP erreicht werden können.

c) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

AVS M 01, AVS M 02.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS M 01 20%

Modulnote AVS M 02 20%

Modulnote AVS M 03 20%

Modulnote AVS M 04 20%

Modulnote aus dem gewählten sprachwissenschaftlichen Modul 20%

b) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS M 01 25%

Modulnote AVS M 02 25%

Modulnote AVS M 03 25%

Modulnote AVS M 04 25%

c) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS M 01 50%

Modulnote AVS M 02 50%

(4) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 33 Amerikanistik (American Studies)

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung vor Beginn des Studiums.
- (2) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne.
- (3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Amerikanistik (American Studies) Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
AMST-M 11, AMST-M 12, AMST-M 13, AMST-M 14,
AMST-M 21, AMST-M 22, AMST-M 23, AMST-M 31, AMST-M 32.
 - b) Ist Amerikanistik (American Studies) zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
AMST-M 11, AMST-M 12, AMST-M 13, AMST-M 14,
AMST-M 23, AMST-M 24.
 - c) Ist Amerikanistik (American Studies) Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
AMST-M 11, AMST-M 14, AMST-M 16.
- (4) Konsekutivität
¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:
in den Modulen AMST-M 16, AMST-M 22 und AMST-M 23 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft aus AMST-M 13 bzw. AMST-M 16 absolviert werden;
im Modul AMST-M 12 können die Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft absolviert werden;
das Modul AMST-M 23 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der amerikanistischen Einführungsvorlesung aus AMST-M 14 absolviert werden;
im Modul AMST-M 11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;
der Kurs Writing im Modul AMST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Composition aus AMST-M 11 absolviert werden;
der Kurs GLC C im Modul AMST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;
der Kurs GLC C im Modul AMST-M 24 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;
das Modul AMST-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;

das Hauptseminar im Modul AMST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 13, des amerikanistischen Proseminars aus AMST-M 22 sowie des thematischen Proseminars aus AMST-M 23 absolviert werden;

das Seminar Cultural Studies in AMST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der amerikanistischen Kurse des Moduls AMST-M 14 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Amerikanistik (American Studies) Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AMST-M 31 zu 5 Prozent

Modulnoten AMST-M 11, 12, 13, 14, 21 und 22 zu je 10 Prozent

Modulnote AMST-M 23 zu 15 Prozent

Modulnote AMST-M 32 zu 20 Prozent

b) Ist Amerikanistik (American Studies) zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AMST-M 24 zu 10 Prozent

Modulnoten AMST-M 11, 12, 13, 14 zu je 15 Prozent

Modulnote AMST-M 23 zu 30 Prozent

c) Ist Amerikanistik (American Studies) Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AMST-M 11 zu 20 Prozent

Modulnote AMST-M 14 zu 30 Prozent

Modulnote AMST-M 16 zu 50 Prozent

(7) Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungen im Fach Amerikanistik (American Studies) werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. ²Die Bachelorarbeit im Fach Amerikanistik (American Studies) ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um

promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 34

Angewandte Bewegungswissenschaften

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: SPO-BA-M 01, SPO-BA-M 02, SPO-BA-M 03, SPO-BA-M 04, SPO-BA-M 05, SPO-BA-M 06 und SPO-BA-M 07.
- b) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: SPO-BA-M 01, SPO-BA-M 02, SPO-BA-M 03 und SPO-BA-M 04 sowie zwei frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Modul SPO-BA-M 07.
- c) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: SPO-BA-N-M 01 und SPO-BA-N-M 02 sowie zwei frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Modul SPO-BA-N-M3.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen; eine Gewichtung erfolgt nicht.
- b) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen; eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

Abweichend von § 11 Abs.1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 Hochschulprüferverordnung genannten Personen herangezogen werden.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 35 Anglistik (British Studies)

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung vor Beginn des Studiums.
- (2) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne.
- (3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Anglistik (British Studies) Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
BRST-M 11, BRST-M 12, BRST-M 13, BRST-M 14,
BRST-M 21, BRST-M 22, BRST-M 23, BRST-M 31, BRST-M 32.
 - b) Ist Anglistik (British Studies) zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
BRST-M 11, BRST-M 12, BRST-M 13, BRST-M 14,
BRST-M 23, BRST-M 24.
 - c) Ist Anglistik (British Studies) Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
BRST-M 11, BRST-M 14, BRST-M 16.
- (4) Konsekutivität
¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:
in den Modulen BRST-M 16, BRST-M 22 und BRST-M 23 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft aus BRST-M 13 bzw. BRST-M 16 absolviert werden;
im Modul BRST-M 12 können die Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft absolviert werden;
das Modul BRST-M 23 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der anglistischen Einführungsvorlesung aus BRST-M 14 absolviert werden;
im Modul BRST-M 11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;
der Kurs Writing in BRST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Composition aus BRST-M 11 absolviert werden;
der Kurs GLC C im Modul BRST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 11 absolviert werden;
der Kurs GLC C im Modul BRST-M 24 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 11 absolviert werden;
das Modul BRST-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 11 absolviert werden;

das Hauptseminar in BRST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BRST-M 13, des anglistischen Proseminars aus BRST-M 22 sowie mindestens eines Proseminars aus BRST-M 23 absolviert werden;

das Seminar Cultural Studies im Modul BRST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der anglistischen Kurse des Moduls BRST-M 14 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Anglistik (British Studies) Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BRST-M 31 zu 5 Prozent

Modulnoten BRST-M 11, 12, 13, 14, 21 und 22 zu je 10 Prozent

Modulnote BRST-M 23 zu 15 Prozent

Modulnote BRST-M 32 zu 20 Prozent

b) Ist Anglistik (British Studies) zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BRST-M 24 zu 10 Prozent

Modulnoten BRST-M 11, 12, 13, 14 zu je 15 Prozent

Modulnote BRST-M 23 zu 30 Prozent

c) Ist Anglistik (British Studies) Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BRST-M 11 zu 20 Prozent

Modulnote BRST-M 14 zu 30 Prozent

Modulnote BRST-M 16 zu 50 Prozent

(7) Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungen im Fach Anglistik (British Studies) werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. ²Die Bachelorarbeit im Fach Anglistik (British Studies) ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um

promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 36

Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
Kunst-BA-M1
Kunst-BA-M2
Kunst-BA-M3
Kunst-BA-M4
Kunst-BA-M5
Kunst-BA-M6
 - b) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
Kunst-BA-M1
Kunst-BA-M2
Kunst-BA-M4
Kunst-BA-M6
 - c) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
Kunst-BA-M1
Kunst-BA-M2
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
 - a) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Gleichgewichteter Durchschnitt der Modulnoten
Kunst-BA-M3
Kunst-BA-M4
Kunst-BA-M5
Kunst-BA-M6
 - b) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Gleichgewichteter Durchschnitt der Modulnoten
Kunst-BA-M2
Kunst-BA-M4
Kunst-BA-M6
 - c) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Nebenfach, entspricht die Fachnote der Modulnote des Moduls 2.
- (4) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)
Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Am Ende jeden Semesters wird per Aushang ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

§ 37 Deutsche Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) ¹Ist Deutsche Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)

DEU-M 130 Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturgeschichte (9 LP)

DEU-M 140 Vertiefungsmodul Literaturtheorie (9 LP)

DEU-M 150 Erweiterungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 LP)

DEU-M 210 Basismodul Ältere deutsche Literatur (Gymnasium / Bachelor) (7 LP)

DEU-M 240 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur 1: Texterschließung (Gymnasium / Bachelor) (6 LP)

DEU-M 250 Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literatur 2: Analyse und Interpretation (Gymnasium / Bachelor) (8 LP)

DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)

DEU-M 320 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 1: Diachronische Sprachwissenschaft (4 LP)

DEU-M 330 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2: Sprachsystem (6 LP)

DEU-M 340 Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 3: Sprachverwendung (7 LP).

²Im Teilfach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, muss zudem das Aufbaumodul

DEU-M 160 Aufbaumodul 1 Neuere deutsche Literaturwissenschaft (12 LP)

oder das Aufbaumodul

DEU-M 260 Aufbaumodul 1 Ältere deutsche Literatur (12 LP)

oder das Aufbaumodul

DEU-M 360 Aufbaumodul 1 Deutsche Sprachwissenschaft (12 LP)

absolviert werden.

³Zum Erwerb berufsvorbereitender Qualifikationen sind zudem mindestens ein Modul oder eine Studieneinheit im Umfang von mindestens 6 LP nach eigener Wahl aus dem (einführenden) Lehrangebot für Bachelor-Studierende folgender Fächer bzw. Teilfächer nachzuweisen:

- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Deutsch als Fremdsprachenphilologie

- Angewandte Literaturwissenschaft
- Studieneinheit Informationskompetenz
- EDV-Ausbildung des Rechenzentrums
- Lehrangebot des Zentrums für Sprache und Kommunikation.

⁴Weitere Module / Studieneinheiten können nach Absprache mit der Geschäftsführung des Instituts oder einer durch die Geschäftsführung beauftragten Person ebenfalls eingebracht werden.

b) Ist Deutsche Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)

DEU-M 210 Basismodul Ältere deutsche Literatur (Gymnasium / Bachelor) (7 LP)

DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)

sowie vollständige Vertiefungs- und Erweiterungsmodule in den Teilfächern nach Wahl bis zum Erreichen von insgesamt mindestens 60 LP.

c) ¹Ist Deutsche Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

DEU-M 110 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (8 LP)

DEU-M 210 Basismodul Ältere deutsche Literatur (Gymnasium / Bachelor) (7 LP)

DEU-M 310 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP)

sowie vollständige Vertiefungs- und Erweiterungsmodule in den Teilfächern nach Wahl bis zum Erreichen von insgesamt mindestens 30 LP.

²Die Vertiefungsmodule und die Aufbaumodule werden benotet abgeschlossen. ³Der Umfang der Modulprüfungen der Vertiefungsmodule in Form von Hausarbeiten ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt. ⁴Die Modulprüfungen der Aufbaumodule in Form von Hausarbeiten haben einen Umfang von ca. 20 Seiten. ⁵Die Themen der Hausarbeiten sind so gefasst, dass an ihnen das Erreichen der Ziele des Moduls überprüft werden kann.

⁶Die Modulprüfungen der Vertiefungsmodule DEU-M 130 und DEU-M 140 beziehen sich auf Gegenstände des gesamten Moduls und finden in Form von Hausarbeiten statt; sie können deshalb frühestens im dritten Fachsemester eingereicht werden.

⁷Die mündliche Prüfung im Aufbaumodul dauert 20 Minuten; Prüfungsschwerpunkte werden so vereinbart, dass an ihnen das Erreichen der Modulziele überprüft werden kann.

(2) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

a) Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

¹Die Module DEU-M 130, DEU-M 140 und DEU-M 150 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-M 110 absolviert werden. ²Das Modul DEU-M 160 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module DEU-M 130 und DEU-M 140 absolviert werden.

b) Ältere deutsche Literatur:

¹Die Module DEU-M 240 und DEU-M 250 setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 210 voraus; das Modul DEU-M 260 setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 250 voraus.

c) Deutsche Sprachwissenschaft:

¹Die Module DEU-M 320, DEU-M 330 und DEU-M 340 setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 310 voraus. ²Im Modul DEU-M 340 kann die Übung erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars im Modul DEU-M 320, das Seminar mit Hausarbeit erst nach dem Seminar mit Portfolio in Modul DEU-M 330 absolviert werden; das Modul DEU-M 360 setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls DEU-M 340 voraus.

(3) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Deutsche Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Die Note des Moduls DEU-M 130 wird 20-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 140 wird 20-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 240 wird 12-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 250 wird 18-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 320 wird 9-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 330 wird 9-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 340 wird 12-fach gewichtet,

das aus den Modulen DEU-M 160, DEU-M 260 und DEU-M 360 gewählte Modul wird 50-fach gewichtet.

b) ¹Ist Deutsche Philologie zweites Hauptfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der gewählten Vertiefungsmodule. ²Diese werden den Leistungspunkten der gewählten Module entsprechend gewichtet.

c) ¹Ist Deutsche Philologie Nebenfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der gewählten Vertiefungsmodule. ²Diese werden den Leistungspunkten der gewählten Module entsprechend gewichtet.

(5) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1)

¹Die Modulprüfungen der Vertiefungsmodule DEU-M 130, DEU-M 140, DEU-M 240 und DEU-M 330 können zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des fünften Fachsemesters einmal wiederholt werden, wenn die Leistung im dritten Fachsemester erbracht worden ist. ²Die Modulprüfung des Vertiefungsmoduls DEU-M 250 kann zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters einmal wiederholt werden, wenn die Leistung bis zum vierten Fachsemester erbracht worden ist.

(6) Bachelorarbeit (§ 29 Abs. 5)

¹Die Bachelorarbeit im Fach Deutsche Philologie ist ausschließlich in deutscher Sprache zu verfassen und soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten.

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 38 Englische Sprachwissenschaft

- (1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung vor Beginn des Studiums.
- (2) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne.
- (3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Englische Sprachwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
ENLI-M 11, ENLI-M 12, ENLI-M 13, ENLI-M 14,
ENLI-M 21, ENLI-M 22, ENLI-M 23, ENLI-M 31, ENLI-M 32.
 - b) Ist Englische Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
ENLI-M 11, ENLI-M 12, ENLI-M 13, ENLI-M 14,
ENLI-M 24, ENLI-M 25.
 - c) Ist Englische Sprachwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
ENLI-M 11, ENLI-M 12, ENLI-M 14.

(4) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

die Vorlesungen im Modul ENLI-M 12 sowie die Seminare und Proseminare der Module ENLI-M 22, ENLI-M 23 und ENLI-M 25 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft aus ENLI-M 12 absolviert werden;

im Modul ENLI-M11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;

der Kurs Writing in ENLI-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Composition aus ENLI-M 11 absolviert werden;

der Kurs GLC C im Modul ENLI-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 11 absolviert werden;

der Kurs GLC C im Modul ENLI-M 24 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 11 absolviert werden

das Modul ENLI-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 11 absolviert werden;

die Hauptseminare im Modul ENLI-M 32 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENLI-M 12 sowie mindestens eines der Proseminare aus ENLI-M 22 oder ENLI-M 23 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Englische Sprachwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote ENLI-M 31 zu 5 Prozent

Modulnoten ENLI-M 11, 12, 13, 14, 21 und 22 zu je 10 Prozent

Modulnote ENLI-M 25 zu 15 Prozent

Modulnote ENLI-M 32 zu 20 Prozent

b) Ist Englische Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote ENLI-M 24 zu 10 Prozent

Modulnoten ENLI-M 11, 12, 13, 14 zu je 15 Prozent

Modulnote ENLI-M 23 zu 30 Prozent

c) Ist Englische Sprachwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote ENLI-M 11 zu 20 Prozent

Modulnote ENLI-M 14 zu 30 Prozent

Modulnote ENLI-M 12 zu 50 Prozent

(7) Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungen im Fach Englische Sprachwissenschaft werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. ²Die Bachelorarbeit im Fach Englische Sprachwissenschaft ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 39 Evangelische Theologie

- (1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
EVTH - BA - M01, EVTH - BA - M02, EVTH - BA - M03, EVTH - BA - M04, EVTH - BA - M05, EVTH - BA - M06, EVTH - BA - M07, EVTH - BA - M08, EVTH - BA - M09, EVTH - BA - M10
 - b) Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
EVTH - BA - M01, EVTH - BA - M02, EVTH - BA - M03, EVTH - BA - M04, EVTH - BA - M05, sowie wahlweise eines der drei Aufbaumodule EVTH - BA - M06, EVTH - BA - M08 oder EVTH - BA - M09
 - c) Ist Evangelische Theologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
EVTH - BA - M11, EVTH - BA - M12, sowie Wahlmodul EVTH - BA - M13 oder EVTH - BA - M14 verpflichtend (komplementär zu EVTH - BA - M11.2) und wahlweise entweder EVTH - BA - M15 oder EVTH - BA - M16
- (2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
 - a) Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M02 bis EVTH - BA - M10 errechnet. Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.
 - b) Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M02 bis EVTH - BA - M05, sowie des gewählten Moduls EVTH - BA - M06, EVTH - BA - M08 oder EVTH - BA - M09 errechnet.
Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.
 - c) Ist Evangelische Theologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M12, sowie der gewählten Module EVTH - BA - M13 oder EVTH - BA - M14 und EVTH - BA - M15 oder EVTH - BA - M16 errechnet.
Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.
- (3) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)
Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar
- (4) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von bis zu 50 Seiten.
- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 40 Französische Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Französische Sprache I und II (FRA SP M 01, FRA SP M 02) (je 12 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Französische Sprachwissenschaft FRA SW M 01, Französische Literaturwissenschaft FRA LW M 01, Französische Kulturwissenschaft FRA KW M 01) (je 12 LP)
- Aufbaumodul Französische Sprache FRA SP M 03 (12 LP)
- zwei von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Französische Sprachwissenschaft FRA SW M 02, Französische Literaturwissenschaft FRA LW M 02, Französische Kulturwissenschaft FRA KW M 02) (12 LP)

Weitere 6 LP sind aus dem wissenschaftlichen und/oder dem sprachpraktischen Angebot der französischen Philologie frei zu wählen.

b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Französische Sprache I und II (FRA SP M 01, FRA SP M 02) (je 12 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Französische Sprachwissenschaft FRA SW M 01, Französische Literaturwissenschaft FRA LW M 01, Französische Kulturwissenschaft FRA KW M 01) (je 12 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Französische Sprachwissenschaft FRA SW M 02, Französische Literaturwissenschaft FRA LW M 02, Französische Kulturwissenschaft FRA KW M 02) (12 LP)

c) Ist Französische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter:

- das Basismodul Französische Sprache I (FRA SP M 01) (12LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Basismodulen (Französische Sprachwissenschaft FRA SW M 01, Französische Literaturwissenschaft FRA LW M 01, Französische Kulturwissenschaft FRA KW M 01) (12 LP)

Weitere 6 LP sind aus dem wissenschaftlichen und/oder dem sprachpraktischen Angebot der französischen Philologie frei zu wählen.

(2) Lehramt international (LINT)

¹In der Kombination mit dem Fach Spanische Philologie als Bachelor- oder zweites Hauptfach können alternativ die nachfolgend genannten, mit dem vertieften Lehramtsstudium kompatiblen Module sowie im freien Leistungspunktebereich (§ 26 Nr. 1) das Modul L&L-M 01 (Lehren & Lernen) absolviert werden:

a) Ist Französische Philologie (LINT) Bachelorfach, sind insgesamt 92 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Französische Sprache I und II (FRA SP M 01, FRA SP M 02) (je 12 LP)
- die drei wissenschaftlichen Basismodule (Französische Sprachwissenschaft FRA SW M 01, Französische Literaturwissenschaft FRA LW M 01, Französische Kulturwissenschaft FRA KW M 01) (je 12 LP)
- Aufbaumodul Französische Sprache FRA SP M 03 (12 LP)

- zwei von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Französische Sprachwissenschaft FRA SW M 02, Französische Literaturwissenschaft FRA LW M 02, Französische Kulturwissenschaft FRA KW M 02) (12 und 8 LP).
- b) Ist Französische Philologie (LINT) zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:
- die Basismodule Französische Sprache I und II (FRA SP M 01, FRA SP M 02) (je 12 LP)
 - die drei wissenschaftlichen Basismodule (Französische Sprachwissenschaft FRA SW M 01, Französische Literaturwissenschaft FRA LW M 01, Französische Kulturwissenschaft FRA KW M 01) (je 12 LP).

²Sind die in Satz 1 genannten Leistungen nachgewiesen, erhält die Fächerkombination im Bachelorzeugnis (§ 31) den Zusatz „LINT Lehramt International“.

(3) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Cours de langue française II des Moduls FRA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Cours de langue française I des Moduls FRA-SP-M 01 absolviert werden;
 der Kurs Traduction II des Moduls FRA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traduction I des Moduls FRA-SP-M 01 absolviert werden;
 der Cours de langue française III des Moduls FRA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Cours de langue française II des Moduls FRA-SP-M 02 absolviert werden;
 der Kurs Traduction III Französisch-Deutsch des Moduls FRA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traduction II Deutsch- Französisch des Moduls FRA-SP-M 02 absolviert werden;
 das Proseminar zur Französischen Sprachwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Französischen Sprachwissenschaft besucht werden;
 das Proseminar zur Französischen Literaturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Französischen Literaturwissenschaft besucht werden;
 das Proseminar zur Französischen Kulturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft besucht werden;
 das Modul FRA-SW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls FRA-SW-M 01 absolviert werden;
 das Modul FRA-LW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls FRA-LW-M 01 absolviert werden;
 das Modul FRA-KW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls FRA-KW-M 01 absolviert werden.

(4) Schriftliche und mündliche Prüfungen können in Französischer Sprache abgelegt werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

¹ Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ² Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³ Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit

Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%;
ein sprachliches Aufbaumodul	= 10 %
zwei wissenschaftliche Basismodule je 15 %	= 30%
zwei wiss. Aufbaumodule je 20 %	= 40%

b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%;
zwei wissenschaftliche Basismodule je 20%	= 40%
ein wiss. Aufbaumodul	= 40%

c) Ist Französische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Sprachliches Basismodul	= 40%
Wiss. Basismodul	= 60%

d) Ist Französische Philologie Bachelorfach (LINT) setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%
ein sprachliches Aufbaumodul	= 10 %
drei wiss. Basismodule je 10 %	= 30%
zwei wiss. Aufbaumodule je 20 %	= 40 %

e) Ist Französische Philologie (LINT) zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Zwei sprachliche Basismodule je 12,5 %	= 25%
drei wiss. Basismodule je 25%	= 75%“

(7) Gesamtnote LINT (§ 30 Abs. 2)

Sind die Leistungen gemäß Abs. 2 erbracht, wird die Gesamtnote wie folgt berechnet:

Fachnote des Bachelorfaches	45 %
Fachnote des zweiten Hauptfaches	25 %
Modulnote L&L-M 01 – Lehren und Lernen	10 %
Note der Bachelorarbeit	20 %

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 41

Frei Kombinierbares Nebenfach

- (1) ¹Das Frei Kombinierbare Nebenfach besteht aus zwei Studieneinheiten, die aus einer vom Prüfungsausschuss einer der Philosophischen Fakultäten für das Frei Kombinierbare Nebenfach genehmigten und bekannt gemachten Liste auszuwählen sind. ²Es dürfen keine Studieneinheiten aus einem Fachgebiet gewählt werden, das der Bewerber anderweitig im Rahmen der gewählten Fächerkombination gewählt hat; das Nähere ist in der Liste der Studieneinheiten geregelt.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
Pro Studieneinheit ist ein Modul erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der beiden Module.

§ 42 Geschichte

- (1) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit sind für das Studium der Geschichte als erstes oder zweites Hauptfach Lateinkenntnisse und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und für das Studium der Geschichte als Nebenfach Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und Lateinkenntnisse oder Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Geschichte Bachelor-, Haupt- oder Nebenfach, ist ein Propädeutikum nachzuweisen; das Propädeutikum ist integraler Bestandteil eines der ersten vom Studierenden gewählten Proseminars und in der Regel parallel dazu zu absolvieren.
 - b) Ist Geschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
Basismodule GES-M01, GES-M02, GES-M03, GES-M04, GES-M05;
zwei Module aus den Aufbaumodulen GES-M08, GES-M09, GES-M10, GES-M11;
um die Mindestanzahl von 30 LP im Bereich der Aufbaumodule zu erreichen, ist die Absolvierung einer weiteren Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Geschichte erforderlich.
 - c) Ist Geschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
Basismodule GES-M01, GES-M02, GES-M03, GES-M04, GES-M05.
 - d) Ist Geschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
Basismodul GES-M07;
zwei Basismodule aus GES-M01, GES-M02, GES-M04 und GES-M06.
- (3) Konsekutivregelungen
 - a) Das in Abs. 2 Buchst. a) genannte Proseminar mit Propädeutikum ist Zulassungsvoraussetzung für alle weiteren zu absolvierenden Proseminare.
 - b) Zulassungsvoraussetzung für die Hauptseminare der Aufbaumodule ist der erfolgreiche Abschluss der Basismodule aus dem jeweils selben Teilfach.

(4) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Diese besteht in der Beteiligung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Seminar- bzw. Übungssitzungen, in der mündlichen und schriftlichen Präsentation von Ergebnissen der jeweiligen Sitzungsvorbereitung und in der zur Ergebnissicherung notwendigen schriftlichen Nachbereitung einer Sitzung. ³Daher ist im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module vorgesehenen Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Der Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung höchstens zweimal ohne triftigen Grund entschuldigt fehlen. ⁵Ab der dritten Fehlzeit gelten die Bestimmungen für das Versäumnis und den Rücktritt entsprechend.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Geschichte Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durchschnittsnote aus den Endnoten der Basismodule GES-M01, GES-M02, GES-M03 und GES-M04 zu 50 %
Durchschnittsnote aus den Endnoten der beiden absolvierten Aufbaumodule zu 50 %
- b) Ist Geschichte zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durchschnittsnote aus den Endnoten der Basismodule GES-M01, GES-M02, GES-M03 und GES-M04
- c) Ist Geschichte Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durchschnittsnote aus den Endnoten der beiden absolvierten Basismodule

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 43 Griechische Philologie

- (1) ¹Bis spätestens zu Beginn des 5. Semesters ist das Latinum nachzuweisen. ²Ist Griechisch Bachelor- oder Hauptfach, kann der Nachweis auch durch das Modul GRI/LAT-M 41 erbracht werden; ist Griechisch Nebenfach, kann der Nachweis auch durch das Modul GRI/LAT-M 42 erbracht werden.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
- a) Ist Griechische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GRI-M 01, GRI-M 03, GRI-M 04, GRI-M 05,
GRI-M 11, GRI-M 13,
GRI-M 14 oder GRI-M 15,
GRI-M 16, GRI-M 17,
GRI/LAT-M 41, wenn bei Studienbeginn kein Latinum nachgewiesen werden kann,
GRI-M 43.
- b) Ist Griechische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GRI-M 01, GRI-M 03, GRI-M 04, GRI-M 05,
GRI-M 13,
mindestens ein Seminar aus GRI-M 14 oder GRI-M 15,
GRI/LAT-M 41,
GRI-M 43.
- c) Ist Griechische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
GRI-M 01, GRI-M 03,
GRI-M 04 oder GRI-M 05 bzw. eine alle darin enthaltenen Veranstaltungstypen einmal abdeckende Auswahl aus GRI-M 04 und GRI-M 05 im Umfang von 12 LP GRI-M 04 oder GRI-M 05,
mindestens 5 LP aus GRI-M14 oder GRI-M 15,
GRI/LAT-M 42.
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
- a) Ist Griechische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
GRI-M01 (1-fach)
GRI-M03 (1-fach)
GRI-M04 (2-fach)
GRI-M05 (2-fach)
GRI-M11 (2-fach)
GRI-M13 (1-fach)
GRI-M14 oder GRI-M15 (3-fach)
GRI-M16 (2-fach)
- b) Ist Griechische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
GRI-M01 (1-fach)
GRI-M03 (1-fach)
GRI-M04 (2-fach)
GRI-M05 (2-fach)

GRI-M13 (1-fach)
die Note des Hauptseminars aus GRI-M14 oder GRI-M15 (2-fach)

c) Ist Griechische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

GRI-M01 (1-fach)

GRI-M03 (1-fach)

GRI-M04 oder GRI-M05 (2-fach)

Durchschnitt der aus GRI-M14 und/oder GRI-M15 gewählten Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 LP (1-fach)

(4) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

(5) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 44
Informationswissenschaft

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Informationswissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
INF-M 01, INF-M 02, INF-M 03, INF-M 04, INF-M 05, INF-M 06, INF-M 07;
in der Kombination mit Medieninformatik als zweites Hauptfach ist INF-M 03 durch einen zusätzlichen Anwendungsschwerpunkt aus MEI-M 10 mit Seminararbeit oder eine analoge fachliche Vertiefung aus dem Bereich Informationswissenschaft zu ersetzen.
- b) Ist Informationswissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
INF-M 01, INF-M 02, INF-M 03,
zwei Module aus INF-M 04, INF-M 05, INF-M 06;
in der Kombination mit Medieninformatik als Bachelorfach INF-M 01, INF-M 02 und drei Module aus INF-M 04 bis INF-M 07.
- c) Ist Informationswissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
INF-M 01;
ein Modul aus INF-M 04, INF-M 05 oder INF-M 06.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Informationswissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
INF-M01 10%
INF-M02 10%
INF-M03 10%
INF-M04 15%
INF-M05 15%
INF-M06 15%
INF-M07 25%
- b) Ist Informationswissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
INF-M01 15%
INF-M02 15%
INF-M03 15%
zwei aus INF-M04, INF-M 05, INF-M 06, jeweils 27,5%;
in der Kombination mit Medieninformatik als Bachelorfach werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen; eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.
- c) Ist Informationswissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
INF-M01 50%
ein Modul aus INF-M04, INF-M 05, INF-M 06, jeweils 50%

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf

Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 45 Italienische Philologie

(1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)

Als weitere Qualifikationsvoraussetzung kann eine Eignungsprüfung vorgesehen werden.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Italienische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Italienische Sprache I und II (ITA SP M 01, ITA SP M 02) (je 12 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Italienische Sprachwissenschaft ITA SW M 01, Italienische Literaturwissenschaft ITA LW M 01, Italienische Kulturwissenschaft ITA KW M 01) (je 12 LP)
- Aufbaumodul Italienische Sprache ITA SP M 03 (12 LP)
- zwei von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Italienische Sprachwissenschaft ITA SW M 02, Italienische Literaturwissenschaft ITA LW M 02, Italienische Kulturwissenschaft ITA KW M 02) (12 LP)

Weitere 6 LP sind aus dem wissenschaftlichen und/oder dem sprachpraktischen Angebot der italienischen Philologie frei zu wählen.

b) Ist Italienische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Italienische Sprache I und II (ITA SP M 01, ITA SP M 02) (je 12 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Italienische Sprachwissenschaft ITA SW M 01, Italienische Literaturwissenschaft ITA LW M 01, Italienische Kulturwissenschaft ITA KW M 01) (je 12 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Italienische Sprachwissenschaft ITA SW M 02, Italienische Literaturwissenschaft ITA LW M 02, Italienische Kulturwissenschaft ITA KW M 02) (12 LP)

c) Ist Italienische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter:

- das Basismodul Italienische Sprache I (ITA SP M 01) (12 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Basismodulen (Italienische Sprachwissenschaft ITA SW M 01, Italienische Literaturwissenschaft ITA LW M 01, Italienische Kulturwissenschaft ITA KW M 01) (je 12 LP)

Weitere 6 LP sind aus dem wissenschaftlichen und/oder dem sprachpraktischen Angebot der italienischen Philologie frei zu wählen.

(3) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Corso di lingua italiana II des Moduls ITA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Corso di lingua italiana I des Moduls ITA-SP-M 01 absolviert werden;
der Kurs Traduzione II des Moduls ITA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traduzione I des Moduls ITA-SP-M 01 absolviert werden;
der Corso di lingua italiana III des Moduls ITA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Corso di lingua italiana II des Moduls ITA-SP-M 02 absolviert werden;

der Kurs Traduzione III (Italienisch-Deutsch und Deutsch- Italienisch) des Moduls ITA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traduzione II Deutsch- Italienisch des Moduls ITA-SP-M 02 absolviert werden;
 das Proseminar zur Italienischen Sprachwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Italienischen Sprachwissenschaft besucht werden;
 das Proseminar zur Italienischen Literaturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Italienischen Literaturwissenschaft besucht werden;
 das Proseminar zur Italienischen Kulturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft besucht werden;
 das Modul ITA-SW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ITA -SW-M 01 absolviert werden;
 das Modul ITA -LW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ITA -LW-M 01 absolviert werden;
 das Modul ITA -KW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ITA -KW-M 01 absolviert werden.

(4) Mitwirkung und Teilnahme

¹ Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ² Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³ Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Italienische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%
ein sprachliches Aufbaumodul	= 10 %
zwei wiss. Basismodule je 15 %	= 30%
zwei wiss. Aufbaumodule je 20 %	= 40%

b) Ist Italienische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%
zwei wiss. Basismodule je 20%	= 40%
ein wiss. Aufbaumodul	= 40%

c) Ist Italienische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Sprachliches Basismodul	= 40%
Wiss. Basismodul	= 60%

(6) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der

Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

(8) Schriftliche und mündliche Prüfungen können in Italienischer Sprache abgelegt werden.

§ 46

Klassische Archäologie

- (1) Ist Klassische Archäologie Bachelorfach, sind bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit Griechisch-Kenntnisse und das Latinum nachzuweisen. Ist Klassische Archäologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, sind bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit Lateinkenntnisse nachzuweisen.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Klassische Archäologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KLA-M 01, KLA-M 02, KLA-M 03, KLA-M 04, KLA-M 06, KLA-M 07; in mindestens einem der im Rahmen der Module zu absolvierenden Proseminare sowie in einem der zu absolvierenden Hauptseminare sind ein Referat und eine schriftliche Hausarbeit nachzuweisen.
 - b) Ist Klassische Archäologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KLA-M 01, KLA-M 02, KLA-M 03, KLA-M 05.
 - c) Ist Klassische Archäologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KLA-M 01,
KLA-M 02 oder KLA-M 03.
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

¹Zur Bildung der Fachnote werden alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.
- (4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 47 Kunstgeschichte

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Kunstgeschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KUG-M 01, KUG-M 7, KUG-M 11,
drei Module aus KUG-M 02 bis KUG-M 06,
zwei Module aus KUG-M 08 bis KUG-M 10.
- b) Ist Kunstgeschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KUG-M 01, KUG-M 7,
zwei Module aus KUG-M 02 bis KUG-M 06,
ein Modul aus KUG-M 08 bis KUG-M 10.
- c) Ist Kunstgeschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KUG-M 01, KUG-M 11,
ein Modul aus KUG-M 02 bis KUG-M 06.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

¹Zur Bildung der Fachnote werden alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 48
Lateinische Philologie

- (1) Es wird empfohlen, das Studium mit sprachlichen Kenntnissen mindestens auf dem Niveau des Latinums aufzunehmen.
- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Lateinische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
LAT-M 101, LAT-M 102, LAT-M 103,
LAT-M 106 oder LAT-M 107,
LAT-M 201, LAT-M 203, LAT-M 204, LAT-M 205
LAT-M 301, LAT-M 302,
LAT-M 401 oder LAT-M 402,
LAT-M 403,
LAT-M 501,
LAT-M 701,
zwei der Module LAT-M 104, LAT-M 105, LAT-M 303, LAT-M 304.
 - b) Ist Lateinische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
LAT-M 101, LAT-M 102, LAT-M 103,
LAT-M 106 oder LAT-M 107,
LAT-M 201, LAT-M 205
LAT-M 203 oder LAT-M 204,
LAT-M 301, LAT-M 302,
LAT-M 401 oder LAT-M 402,
LAT-M 403.
 - c) Ist Lateinische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
LAT-M 101, LAT-M 102, LAT-M 103, LAT-M 201, LAT-M 202, LAT-M 301 sowie die Lehrveranstaltung Graecum I aus LAT-M 402.
- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
 - a) Ist Lateinische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote zu je einem Drittel aus den Modulnoten LAT-M 302, LAT-M 205 und dem Durchschnitt der zwei gewählten Schwerpunktmodule zusammen.
 - b) Ist Lateinische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote zu je einem Drittel aus den Modulnoten LAT-M 302, LAT-M 205 und LAT-M 106 oder LAT-M 107 zusammen.
 - c) Ist Lateinische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote aus den Modulnoten LAT-M 102 oder 103, LAT-M 202 und LAT-M 301 im Verhältnis 1:1:3 (Teiler 5) zusammen.
- (4) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von ca. 50 Seiten.
- (5) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach

§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.“

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 49

Medieninformatik

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Medieninformatik Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: MEI-M 01, MEI-M 02, MEI-M 03, MEI-M 04, MEI-M05 und MEI-M 10.
- b) Ist Medieninformatik zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: MEI-M 01, MEI-M 02, MEI-M 03, MEI-M 05 und MEI-M 08.
- c) Ist Medieninformatik Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: MEI-M 01, MEI-M 06 und MEI-M07; in der Kombination mit Informationswissenschaft als Bachelorfach ist MEI-M 06 durch mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus MEI-M 10 zu ersetzen; in diesem Fall wird die Modulnote aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der erzielten Leistungen gebildet.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Medieninformatik Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen: MEI-M 03, MEI-M 04, MEI-M 05 und MEI-M 10 jeweils 25%.
- b) Ist Medieninformatik zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen; eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 50
Medienwissenschaft

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Medienwissenschaft Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- MED-M11: Grundlagen der Medienwissenschaft (13 LP); Modulprüfung: Klausur
- MED-M12: Mediengeschichte (14 LP); Modulprüfung: Hausarbeit
- MED-M13: Medientheorie und Medienästhetik (15 LP); Modulprüfung: Klausur in MED-M13.1 und Hausarbeit in MED-M13.2
- MED-M14: Medienpraxis (18 LP);
- MED-M19: Theorie und Geschichte digitaler Medien (15 LP); Modulprüfung: Hausarbeit; Zulassungsvoraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls MED-M11
- MED-M20: Medienkulturanalyse (15 LP); Modulprüfung: Hausarbeit; Zulassungsvoraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls MED-M11

b) Ist Medienwissenschaft zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- MED-M11: Grundlagen der Medienwissenschaft (13 LP); Modulprüfung: Klausur
- MED-M12: Mediengeschichte (14 LP); Modulprüfung: Hausarbeit
- MED-M13: Medientheorie und Medienästhetik (15 LP); Modulprüfung: Klausur in MED-M13.1 und Hausarbeit in MED-M13.2
- MED-M14: Medienpraxis (18 LP);

c) Ist Medienwissenschaft Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- MED-M11: Grundlagen der Medienwissenschaft (13 LP); Modulprüfung: Klausur
- MED-M16: Mediengeschichte und Medientheorie (Nebenfach) (17 LP); Modulprüfung: Hausarbeiten in MED-M16.1 und MED-M16.2“

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) ¹Ist Medienwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- MED-M11 = 10%
- MED-M12 = 20%
- MED-M13 = 20%
- MED-M19 = 25%
- MED-M20 = 25%

²Das Modul MED-M14 fließt nicht in die Fachnote ein.

b) ¹Ist Medienwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- MED-M11 = 20%

MED-M12 = 40%
MED-M13 = 40%

²Das Modul MED-M14 fließt nicht in die Fachnote ein.

c) Ist Medienwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

MED-M11 = 30%
MED-M16 = 70%.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.“

(4) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)

Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Rahmen von jeweils gleichen oder gleichwertigen Kursangeboten innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit ermöglicht.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 51 Musikwissenschaft

- (1) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit sind Lateinkenntnisse nachzuweisen.

- (2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
 - a) Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
MUWI-M 01, MUWI-M 02, MUWI-M 03, MUWI-M 04, MUWI-M 11, MUWI-M 12.
 - b) Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
MUWI-M 01, MUWI-M 02, MUWI-M 03, MUWI-M 04.
 - c) Ist Musikwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
MUWI-M 05, MUWI-M 06, MUWI-M 07, MUWI-M 08.

- (3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
 - a) Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Endnoten der Module MUWI-M 01, MUWI-M 02 und MUWI-M 04 sowie den Noten der Seminare aus den Modulen MUWI-M 11 und MUWI-M 12. Die Endnote aus Modul MUWI-M 01 wird zweifach, diejenige aus MUWI-M 02 vierfach, diejenige aus MUWI-M 04 einfach und die Noten aus den beiden Seminaren der Module MUWI-M 11 und MUWI-M 12 jeweils eineinhalbfach gewichtet.
 - b) Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Endnoten der Module MUWI-M 01, MUWI-M 02 und MUWI-M 04. Die Endnote aus Modul MUWI-M 01 wird zweifach, diejenige aus MUWI-M 02 vierfach, diejenige aus MUWI-M 04 einfach gewichtet.
 - c) Ist Musikwissenschaft Nebenfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Endnoten der Module MUWI-M 06 und MUWI-M 08. Die Endnote aus Modul MUWI-M 06 wird zweifach, diejenige aus MUWI-M 08 einfach gewichtet.

- (5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 52 Philosophie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Philosophie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
PHI-M 01, PHI-M 02, PHI-M 03, PHI-M 04, PHI-M 05,
eines der drei Module PHI-M06, PHI-M07, PHI-M08,
sowie PHI-M09.
- b) Ist Philosophie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
PHI-M 01, PHI-M 02, PHI-M 03, PHI-M 04, PHI-M 05.
- c) Ist Philosophie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Moduls nachzuweisen:
PHI-M 10 (Modul Philosophie als Nebenfach).

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Philosophie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durch fünf geteilte Summe aus
 - dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Durchschnitt der Noten der Module PHI-M 01, PHI-M 02, PHI-M 03, PHI-M 04,
 - dem Durchschnitt der Noten der drei mit Hausarbeit oder Essays abgeschlossenen Proseminare, die in die Module PHI-M 01, PHI-M 02, PHI-M 03 und PHI-M 05 eingebracht werden,
 - dem mit dem Faktor 2 multiplizierte Durchschnitt der Noten der vier Seminare, die in das absolvierte Modul PHI-M06, PHI-M07 oder PHI-M08 sowie unter Ziffer 1 in das Modul PHI-M09 eingebracht werden.
- b) Ist Philosophie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Durch drei geteilte Summe aus
 - dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Durchschnitt der Noten der Module PHI-M 01, PHI-M 02, PHI-M 03, PHI-M 04
 - dem Durchschnitt der Noten der drei mit Hausarbeit oder Essays abgeschlossenen Proseminare, die in die Module PHI-M 01, PHI-M 02, PHI-M 03 und PHI-M 05 eingebracht werden
- c) Ist Philosophie Nebenfach, entspricht die Fachnote der Note des Moduls PHI-M 10.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 53
Politikwissenschaft

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Politikwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- POL-BA-10a, POL-BA-11, POL-BA-12, POL-BA-13 und POL-BA-14;
 - eines der Module POL-BA-21a, POL-BA-22a, POL-BA-23a, POL-BA-24a und POL-BA-25a;
 - POL-BA-26;
 - POL-BA-27.
- b) Ist Politikwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- POL-BA-10a, POL-BA-11, POL-BA-12, POL-BA-13 und POL-BA-14;
 - eines der Module POL-BA-21b, POL-BA-22b, POL-BA-23b, POL-BA-24b und POL-BA-25b.
- c) Ist Politikwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- POL-BA-10b, POL-BA-31a und POL-BA-31b;
 - eines der Module POL-BA-21b, POL-BA-22b, POL-BA-23b, POL-BA-24b und POL-BA-25b.

(2) Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

a) im Bachelorfach:

das Modul POL-BA-21a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-11 absolviert werden;

das Modul POL-BA-22a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-12 absolviert werden;

das Modul POL-BA-23a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-13 absolviert werden;

das Modul POL-BA-24a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-14 absolviert werden;

das Modul POL-BA-25a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10a absolviert werden;

das Modul POL-BA-26 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und der Basismodule aus den Teilbereichen, aus denen die gewählten Veranstaltungen stammen, absolviert werden;

b) im 2. Hauptfach:

das Modul POL-BA-21b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-11 absolviert werden;

das Modul POL-BA-22b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-12 absolviert werden;

das Modul POL-BA-23b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-13 absolviert werden;

das Modul POL-BA-24b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-14 absolviert werden;

das Modul POL-BA-25b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10a absolviert werden;

c) im Nebenfach:

das Modul POL-BA-21b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31a absolviert werden;

das Modul POL-BA-22b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31b absolviert werden;

das Modul POL-BA-23b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31b absolviert werden;

das Modul POL-BA-24b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31a absolviert werden;

das Modul POL-BA-25b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10b absolviert werden.

(3) Wiederholungsregelungen

¹Eine Hausarbeit als Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Hausarbeit führt nicht zur Wiederholung des Kurses, sondern zur Nachbesserung der Hausarbeit. ³Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 2 ist die Hausarbeit nach der Rückgabe innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu überarbeiten und zur erneuten Bewertung vorzulegen. ⁴Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung (Nachbesserung) nicht bestanden, wird dem Studierenden eine weitere Frist von acht Wochen zur nochmaligen Vorlegung gesetzt. ⁵Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung (Nachbesserung) als nicht ausreichend bewertet, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls. ⁶Auch eine Überschreitung der Abgabefristen führt zum Nichtbestehen.

(4) Täuschung

¹Abweichend von § 22 Abs. 3 gilt die folgende Regelung für schriftliche Arbeiten und für die Bachelorarbeit. ²Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

³Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ⁴Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Politikwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote POL-BA-10a zu 15 Prozent

Modulnoten POL-BA-11 bis POL-BA-14 zu je 10 Prozent

Modulnote gewähltes Modul aus POL-BA-21a bis POL-BA-25a zu 22,5 Prozent

Modulnote POL-BA-26 zu 22,5 Prozent

b) Ist Politikwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote POL-BA-10a zu 15 Prozent

Modulnoten POL-BA-11 bis POL-BA-14 zu je 17,5 Prozent

Modulnote gewähltes Modul aus POL-BA-21b bis POL-BA-25b zu 15 Prozent

c) Ist Politikwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote POL-BA-10b zu 15 Prozent
Modulnote POL-BA-31a und POL-BA-31b zu je 35 Prozent
Modulnote gewähltes Modul aus POL-BA-21b bis POL-BA-25b zu 15 Prozent.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 54 Polnische Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Polnische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04, POL-M 09, POL-M 23,
sowie POL-M 05 oder POL-M 06,
sowie POL-M 24 oder POL-M 25.

b) Ist Polnische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04,
sowie POL-M 05 oder POL-M 06.

c) Ist Polnische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

POL-M 01, POL-M 03,
sowie POL-M 04 oder POL-M 05 oder POL-M 06.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Polnische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04, POL-M 09 und POL-M 05 oder POL-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten POL-M 23, POL-M 24, und POL-M 25.

b) ¹Ist Polnische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 55
Russische (Ostslavische) Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Russische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04, OSL-M 09, OSL-M 23,
sowie OSL-M 05 oder OSL-M 06,
sowie OSL-M 24 oder OSL-M 25.
- b) Ist Russische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04,
sowie OSL-M 05 oder OSL-M 06.
- c) Ist Russische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
OSL-M 01, OSL-M 03,
sowie OSL-M 04 oder OSL-M 05 oder OSL-M 06.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Russische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04, OSL-M 09 und OSL-M 05 oder OSL-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten OSL-M 23, OSL-M 24, und OSL-M 25.
- b) ¹Ist Russische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüfverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüfverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 56 Spanische Philologie

(1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)

Als weitere Qualifikationsvoraussetzung kann eine Eignungsprüfung vorgesehen werden.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Spanische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Spanische Sprache I und II (SPA SP M 01, SPA SP M 02) (je 12 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA SW M 01, Spanische Literaturwissenschaft SPA LW M 01, Spanische Kulturwissenschaft SPA KW M 01) (je 12 LP)
- Aufbaumodul Spanische Sprache SPA SP M 03 (12 LP)
- zwei von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Spanische Sprachwissenschaft SPA SW M 02, Spanische Literaturwissenschaft SPA LW M 02, Spanische Kulturwissenschaft SPA KW M 02) (12 LP)

Weitere 6 LP sind aus dem wissenschaftlichen und/oder dem sprachpraktischen Angebot der spanischen Philologie frei zu wählen.

b) Ist Spanische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Spanische Sprache I und II (SPA SP M 01, SPA SP M 02) (je 12 LP)
- zwei der drei wissenschaftlichen Basismodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA SW M 01, Spanische Literaturwissenschaft SPA LW M 01, Spanische Kulturwissenschaft SPA KW M 01) (je 12 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Spanische Sprachwissenschaft SPA SW M 02, Spanische Literaturwissenschaft SPA LW M 02, Spanische Kulturwissenschaft SPA KW M 02) (12 LP)

c) Ist Spanische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter:

- das Basismodul Spanische Sprache I (SPA SP M 01) (12 LP)
- eines von drei wissenschaftlichen Basismodulen (Spanische Sprachwissenschaft SPA SW M 01, Spanische Literaturwissenschaft SPA LW M 01, Spanische Kulturwissenschaft SPA KW M 01) (12 LP)
- weitere aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der spanischen Philologie frei zu wählende Leistungen im Umfang von 6 LP“

(3) Lehramt international (LINT)

¹In der Kombination mit dem Fach Französische Philologie als Bachelor- oder zweites Hauptfach können alternativ die nachfolgend genannten, mit dem vertieften Lehramtsstudium kompatiblen Module sowie im freien Leistungspunktbereich (§ 26 Nr. 1) das Modul L&L-M 01 (Lehren & Lernen) absolviert werden:

a) Ist Spanische Philologie (LINT) Bachelorfach, sind insgesamt 92 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Spanische Sprache I und II (SPA SP M 01, SPA SP M 02) (je 12 LP)
- die drei wissenschaftlichen Basismodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA SW M 01, Spanische Literaturwissenschaft SPA LW M 01, Spanische Kulturwissenschaft SPA KW M 01) (je 12 LP)

- das Aufbaumodul Spanische Sprache SPA SP M 03 (12 LP)
- zwei von drei wissenschaftlichen Aufbaumodulen (Spanische Sprachwissenschaft SPA SW M 02, Spanische Literaturwissenschaft SPA LW M 02, Spanische Kulturwissenschaft SPA KW M 02) (12 + 8 LP)

b) Ist Spanische Philologie (LINT) zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

- die Basismodule Spanische Sprache I und II (SPA SP M 01, SPA SP M 02) (je 12 LP)
- die drei wissenschaftlichen Basismodule (Spanische Sprachwissenschaft SPA SW M 01, Spanische Literaturwissenschaft SPA LW M 01, Spanische Kulturwissenschaft SPA KW M 01) (je 12 LP)

²Sind die in Satz 1 genannten Leistungen nachgewiesen, erhält die Fächerkombination im Bachelorzeugnis (§ 31) den Zusatz „LINT“.

(4) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Verpflichtende Kenntnis für SPA-SP-M 01 ist das Niveau B2.1 des Europäischen Referenzrahmens.

Der Curso de lengua española II des Moduls SPA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Curso de lengua española I des Moduls SPA-SP M 01 absolviert werden; der Kurs Traducción II des Moduls SPA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traducción I des Moduls SPA-SP-M 01 absolviert werden;

Der Curso de lengua española III des Moduls SPA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Curso de lengua española II des Moduls SPA-SP-M 02 absolviert werden; der Kurs Traducción III (Spanisch-Deutsch und Deutsch-Spanisch) des Moduls SPA-SP-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Traducción II Deutsch-Spanisch des Moduls SPA-SP-M 02 absolviert werden;

das Proseminar zur Spanischen Sprachwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Spanischen Sprachwissenschaft besucht werden;

das Proseminar zur Spanischen Literaturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Spanischen Literaturwissenschaft besucht werden;

das Proseminar zur Spanischen Kulturwissenschaft kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft besucht werden;

das Modul SPA-SW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls SPA -SW-M 01 absolviert werden;

das Modul SPA -LW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls SPA -LW-M 01 absolviert werden;

das Modul SPA -KW-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls SPA -KW-M 01 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend.³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(6) Schriftliche und mündliche Prüfungen können in Spanischer Sprache abgelegt werden.

(7) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Spanische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%
ein sprachliches Aufbaumodul	= 10 %
zwei wiss. Basismodule je 15 %	= 30%
zwei wiss. Aufbaumodule je 20%	= 40%

b) Ist Spanische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%
zwei wiss. Basismodule je 20%	= 40%
ein wiss. Aufbaumodul	= 40%

c) Ist Spanische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Sprachliches Basismodul	= 40%
Wiss. Basismodul	= 60%

d) Ist Spanische Philologie Bachelorfach (LINT) setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei sprachliche Basismodule je 10 %	= 20%
ein sprachliches Aufbaumodul	= 10 %
drei wissenschaftliche Basismodule je 10 %	= 30%
zwei wiss. Aufbaumodule je 20 %	= 40 %

e) Ist Spanische Philologie (LINT) zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Zwei sprachliche Basismodule je 12,5 %	= 25%
drei wissenschaftliche Basismodule je 25%	= 75%

(8) Gesamtnote LINT (§ 30 Abs. 2)

Sind die Leistungen gemäß Abs. 3 erbracht, wird die Gesamtnote wie folgt berechnet:

Fachnote des Bachelorfaches	45 %
Fachnote des zweiten Hauptfaches	25 %
Modulnote L&L-M 01 – Lehren und Lernen	10 %
Note der Bachelorarbeit	20 %

(9) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils

geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(10) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich.

§ 57 Südosteuropastudien

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Südosteuropastudien Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01, SOE-M 02, SOE-M 03, SOE-M 04, SOE-M 10 und SOE-M 11; außerdem sind 6 LP im Rahmen eines Praktikums zu erwerben.

- b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01, SOE-M 02, sowie entweder SOE-M 03 und SOE-M 04 (Sprachwissenschaft und Sprachpraxis BKS) oder die Module RUM-M 01, RUM-M 02, RUM-M 03, RUM-M 04 und RUM-M 05 (Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch).

Zum Erreichen der mindestens vorgesehenen 60 LP muss bei Wahl des Bereichs Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch darüber hinaus eine weitere sprachpraktische Übung – empfohlen wird die Veranstaltung „Rumänisch für Secondos“ – aus dem Bereich Rumänisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) besucht werden.

- c) Ist Südosteuropastudien Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 und entweder das Modul SOE-M 04 oder die Module RUM-M 01 und RUM-M 03, sowie SOE-M 02 oder SOE-M 03 oder RUM-M 05.

(2) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind die folgenden Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich. ²Das Modul RUM-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls RUM –M 01 absolviert werden.

(3) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der Abs. 1 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.“

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Sind Südosteuropastudien Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

SOE-M 01, SOE-M 02, SOE-M 03	– jeweils 15%	= 45%
SOE-M 04 und SOE-M 10	– jeweils 12,5%	= 25%
SOE-M 11	– 30%	= 30%

b) ¹Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen; eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 58

Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Südslavische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

BKS-M 01, BKS-M 02, BKS-M 04, BKS-M 05.

b) Ist Südslavische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

BKS-M 01, BKS-M 03,
BKS-M 04 oder BKS-M 05.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

¹Ist Südslavische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 59 Tschechische Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Tschechische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04, TSC-M 09, TSC-M 23,
TSC-M 05 oder TSC-M 06,
TSC-M 24 oder TSC-M 25.
- b) Ist Tschechische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04,
TSC-M 05 oder TSC-M 06.
- c) Ist Tschechische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
TSC-M 01, TSC-M 03,
TSC-M 04 oder TSC-M 05 oder TSC-M 06.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Ist Tschechische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04, TSC-M 09 und TSC-M 05 oder TSC-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten TSC-M 23, TSC-M 24, und TSC-M 25.
- b) ¹Ist Tschechische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüfverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüfverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 60
Vergleichende Kulturwissenschaft

(1) Studienleistungen (§26 Nr. 1)

- a) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- VKW-M10: Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- - VKW-M11: Theorien und Begriffe des Kulturvergleichs (10 LP);
- VKW-M12: Forschungsgeschichte und Methoden (10 LP);
- VKW-M13: Empirie der Alltagskultur: Räume und Transformationen (11 LP);
- VKW-M14: Alltagskultur als Bild und Text (6 LP);
- VKW-M15: Alltagskultur: Materialitäten (6 LP);
- VKW-M18: Kulturelle Praxen und Akteure (13 LP);
Zulassungsvoraussetzung: VKW-M10, VKW-M11, VKW-M12;
- VKW-M19: Kulturwissenschaftliche Forschungspraxis (16 LP);
Zulassungsvoraussetzung: VKW-M10, VKW-M11, VKW-M12;

Zusätzlich ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

- VKW-M16: Arbeitsfelder der Vergleichenden Kulturwissenschaft (8 LP);
- VKW-M17: Internationale Kulturkompetenz (8 LP);

- b) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- VKW-M10: Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-M11: Theorien und Begriffe des Kulturvergleichs (10 LP);
- VKW-M12: Forschungsgeschichte und Methoden (10 LP);
- VKW-M13: Empirie der Alltagskultur: Räume und Transformationen (11 LP);
- VKW-M14: Alltagskultur als Bild und Text (6 LP);
- VKW-M15: Alltagskultur: Materialitäten (6 LP);

Zusätzlich ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

- VKW-M16: Arbeitsfelder der Vergleichenden Kulturwissenschaft (8 LP);
- VKW-M17: Internationale Kulturkompetenz (8 LP);

- c) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- VKW-M10: Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-M11: Theorien und Begriffe des Kulturvergleichs (10 LP);
- VKW-M12: Forschungsgeschichte und Methoden (10 LP); Modulprüfung

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) ¹Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- VKW-M10 = 10%
- VKW-M11 = 10%
- VKW-M12 = 10%
- VKW-M13 = 10%
- VKW-M14 = 10%
- VKW-M15 = 10%

VKW-M18 = 15%
VKW-M19 = 15%

Zusätzlich:
VKW-M16 = 10%
Oder
VKW-M17 = 10%

- b) ¹Ist Vergleichende Kulturwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

VKW-M10 = 10%
VKW-M11 = 10%
VKW-M12 = 10%
VKW-M13 = 20%
VKW-M14 = 20%
VKW-M15 = 20%

Zusätzlich:
VKW-M16 = 10%
Oder
VKW-M17 = 10%

- c) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

VKW-M10 = 1/3
VKW-M11 = 1/3
VKW-M12 = 1/3.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 61
Vor- und Frühgeschichte

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Vor- und Frühgeschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

VFG.B.1, VFG.B.2, VFG.B.3, VFG.B.4, VFG.B.5, VFG.B.6.

b) Ist Vor- und Frühgeschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

VFG.B.1, VFG.B.2, VFG.B.3, VFG.B.4.

c) Ist Vor- und Frühgeschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

VFG.B.1, VFG.B.3.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Vor und Frühgeschichte Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote die Module VFG.B.1, VFG.B.2, VFG.B.3, VFG.B.4 herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

b) Ist Vor- und Frühgeschichte zweites Hauptfach oder Nebenfach werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. ²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 62

Wissenschaftsgeschichte (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

Für das Nebenfach ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

WIG-M01

WIG-M02

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

¹Zur Bildung der Fachnote im Nebenfach werden alle benoteten Pflichtmodule herangezogen.

²Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 63

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4.6.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21.7.2008.

Regensburg, den 21.7.2008

Prof. Dr. Alf Zimmer
Rektor

Die Satzung wurde am 21.7.2008 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.7.2008 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.7.2008.